

Merkblatt – Aktienrechtsrevision 2023

November 2022

Am 1. Januar 2023 tritt das umfassend revidierte, neue Aktienrecht in Kraft. Damit kommt es zu einer Reihe von Flexibilisierungen und Vereinfachungen im Bereich des Aktienrechts.

Namentlich wird die Corporate Governance verbessert, Aktionärsrechte werden gestärkt, Kapitalvorschriften werden flexibilisiert und nicht zuletzt erfolgt eine zeitgemässe Anpassung der Durchführungsbestimmungen der Generalversammlung. **Ei-nige Veränderungen führen jedoch dazu, dass Gesellschaften ihre Statuten anpassen müssen.**

Das vorliegende Merkblatt soll praxisnah aufzeigen, welches die wichtigsten Änderungen der Aktienrechtsrevision sind und in welchen Bereichen für Unternehmen Handlungsbedarf besteht.

1. Überblick der wichtigsten Neuerungen

Die wohl wichtigsten Änderungen betreffen die Organisation der Generalversammlung sowie die Flexibilisierungen im Bereich der Kapitalvorschriften. Nachfolgend wird deshalb zunächst auf diese beiden Revisionspunkte eingegangen, bevor in einem nächsten Schritt weitere relevante Neuerungen zusammengefasst werden. Die Auflistung in Ziff. 2 erhebt hierbei keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1.1 Mehr Flexibilität bei der Durchführung der Generalversammlung (GV)

Die Aktienrechtsrevision schafft mehr Flexibilität bei der Durchführung der Generalversammlung. So erhält der Verwaltungsrat für die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung – Statutenbestimmungen vorbehalten – einen noch grösseren Spielraum. Neu bestehen folgende Möglichkeiten:

a. Virtuelle Generalversammlung

Dem Zeitgeist entsprechend kann die Generalversammlung künftig – unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen – mittels Einsatzes elektronischer Mittel (von der Einberufung bis hin zur Durchführung) rein digital abgehalten werden.

Um hiervon Gebrauch zu machen, müssen allerdings jedoch zuerst die Statuten angepasst werden. Entsprechende Voraussetzungen in Bezug auf die elektronischen Mittel können statutarisch geregelt werden.

Für die Änderung der Statuten bedarf es zunächst einer (physischen) Generalversammlung, bei der die beabsichtigten Änderungen der Statuten beschlossen werden müssen. Die Statutenänderungen sind öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen. **Hierbei ist darauf zu achten, dass die Statutenänderungen in Bezug auf die Durchführung der Generalversammlung nicht anderen Statutenbestimmungen zuwiderlaufen.** Andernfalls können sich anfechtbare oder gar nichtige Generalversammlungsbeschlüsse ergeben. Sobald die Statutenänderung im Handelsregister eingetragen ist, kann die Gesellschaft von den neu eingeführten Bestimmungen profitieren.

Bei der Durchführung von künftigen, virtuellen Generalversammlungen muss der Verwaltungsrat zusätzlich zu den bisher einzuhaltenden Vorschriften dafür sorgen, dass folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Identität der Generalversammlungsmitglieder muss feststehen;
2. die unmittelbare Übertragung der Voten in der Generalversammlung muss gewährleistet sein;
3. es muss die Möglichkeit bestehen, dass Aktionäre Anträge stellen und sich an Diskussionen beteiligen können;
4. die Sicherstellung des korrekten Abstimmungsergebnisses muss gewährleistet sein.

b. Generalversammlung im Ausland

Die Generalversammlung kann neu auch im Ausland stattfinden, sofern eine entsprechende Statutenbestimmung vorgesehen ist und solange dies die Ausübung der Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung nicht in unsachlicher

Weise erschwert. Dabei muss sich der Verwaltungsrat an das Gleichbehandlungs- und Sachlichkeitsgebot halten. Um von dieser Flexibilisierung Gebrauch machen zu können, muss der Verwaltungsrat überdies einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen. Bei nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften kann darauf mit Zustimmung aller Aktionäre verzichtet werden.

c. Generalversammlung mittels Zirkularbeschluss

Generalversammlungsbeschlüsse können künftig auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern hiermit alle Aktionäre einverstanden sind und kein Aktionär eine mündliche Beratung verlangt.

1.2 Flexiblere Kapitalvorschriften (Kapitalband)

Mit der Einführung des sog. Kapitalbandes tritt eine grosse Neuerung für alle Aktiengesellschaften in Kraft. **Dem Verwaltungsrat kann neu die Kompetenz eingeräumt werden, das Aktienkapital während max. fünf Jahren innerhalb eines festen Rahmens flexibel um bis zu 50% des bisherigen Aktienkapitals zu erhöhen und herabzusetzen.** Die Einführung des Kapitalbands löst für die Erhöhung des Aktienkapitals die genehmigte Kapitalerhöhung ab und schafft gleichzeitig das Novum der genehmigten Kapitalherabsetzung.

Um das Instrument des Kapitalbands nutzen zu können, bedarf es jedoch einer Statutenanpassung. Zu beachten ist hierbei, dass die Generalversammlung die Befugnisse des Verwaltungsrates insofern eingrenzen kann, als Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen festgehalten werden können. So kann bspw. bestimmt werden, dass nur die Möglichkeit der Kapitalerhöhung eingeräumt wird.

Ferner ist zu beachten, dass Gesellschaften, die statutarisch ein Kapitalband mit der Möglichkeit zur Kapitalherabsetzung einführen möchten, keine Möglichkeit zum Verzicht (sog. Opting-out) auf die eingeschränkte Revision mehr haben.

2. Weitere Neuerungen

Neu darf das **Aktienkapital auch in einer zulässigen Fremdwährung** (EUR/USD/GBP/JPY) festgelegt werden, sofern diese Währung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich ist. Diesfalls haben die Buchführung und die Rechnungslegung in dieser Währung zu erfolgen.

Fortan muss der **Nennwert einer Aktie** sodann nicht mehr mindestens einen Rappen betragen, sondern kann einen **beliebigen Wert über Null** aufweisen.

Ferner kann die Generalversammlung gestützt auf einen (geprüften) Zwischenabschluss **Zwischendividenden** ausrichten. Durch Opting-Out oder Zustimmung aller Aktionäre kann von der Prüfung des Zwischenabschlusses abgesehen werden. Mindestens in letzterem Fall dürfen Gläubigerforderungen nicht gefährdet werden.

3. Handlungsbedarf

Zusammenfassend besteht folgender, nicht abschliessender Handlungsbedarf:

- Anpassung der Statuten, wenn eine Aktiengesellschaft die **virtuelle Generalversammlung** nutzen will. Die öffentliche Beurkundung solch virtuell gefasster Beschlüsse wird (je nach kantonalen Notariatsgesetzgebung) einstweilen noch nicht möglich sein.
- Die Einführung eines **Kapitalbandes** führt zu mehr Flexibilität. Um von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, müssen ebenfalls die Statuten angepasst werden. Zudem muss eine Revisionsstelle gewählt werden, sofern die Kapitalherabsetzung möglich sein soll.
- Mit dem Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision am 1. Januar 2023 wird den Gesellschaften eine **Frist von zwei Jahren** zur Angleichung der Statuten an das neue Recht eingeräumt. Die mit dem neuen Recht nicht vereinbaren Statuteninhalte sind ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr gültig.

Für diesbezügliche Beratungen sowie Änderungen der Statuten stehen Ihnen die Notarinnen und Notare sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der WyssLaw Rechtsanwälte & Notare AG in Zug gerne zur Seite.

WyssLaw Rechtsanwälte & Notare AG
Gartenstrasse 3 | Postfach | 6302 Zug
Phone +41 41 711 88 41
info@wysslaw.ch | www.wysslaw.ch

Unsere Rechtsanwälte und Notare



Celestina Lindauer



Sandro Gauch



Jill Tonin



Dr. Bruno Giger